

Regelung zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung für Beschäftigte von im Auftrag der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) tätigen Fremdfirmen

1. Die Fremdfirma unterweist ihre zu Durchführung des Auftrages in Diensträumen der LBBW eingesetzten Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Durchführung des Auftrages.
2. Die Fremdfirma erteilt ihren in Diensträumen der LBBW zur Durchführung des Auftrages eingesetzten Beschäftigten hinsichtlich der Gefahren für deren Sicherheit und Gesundheit während der Durchführung des Auftrages angemessene Anweisungen.
3. Die LBBW und die Fremdfirma verpflichten sich, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Auftrag zusammenzuarbeiten. Dabei haben sie, soweit dieses für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.
4. Auf Seiten der LBBW sind Ansprechpartner für ein ggf. zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderliches Abstimmen von Arbeiten diejenigen Personen, welche der Fremdfirma im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages als Ansprechpartner benannt sind sowie alle Fachkräfte für Arbeitssicherheit der LBBW, deren Namen die LBBW auf Anfrage mitteilt.
5. Für die LBBW gelten die Unfallverhütungsvorschriften verschiedener gesetzlicher Unfallversicherungsträger. Die LBBW überlässt der Fremdfirma auf Anforderung die Texte der für den Auftrag gültigen Unfallverhütungsvorschriften und gibt bei Bedarf weitergehende Auskünfte.
6. Falls die Erfüllung des Auftrages zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmen zusammen fällt, hat die Fremdfirma die erforderlichen Abstimmungen mit den anderen Unternehmern vorzunehmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.